



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerberin, vom 18. Oktober 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes, vertreten durch Finanzanwalt, vom 13. Oktober 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Einkommen 2003	12.183,32 €
Einkommensteuer 2003	1.179,44 €

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Die als Kindergärtnerin in der GemeindeA tätige Berufungswerberin beantragte in ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 neben Fachliteratur im Betrag von 312,17 € und sonstigen Arbeitsmittel im Betrag von 328,61 € ua. die steuerliche Berücksichtigung der Anschaffungskosten eines Computers im Gesamtbetrag von 1.180,80 € als Werbungskosten (ohne Ausscheidung eines Privatanteiles). Über Vorhalt des Finanzamtes vom 9. September 2004 reichte die Berufungswerberin der Abgabenbehörde die Belege, hierbei ua. eine an PersonA, wohnhaft in GemeindeB, adressierte Rechnung der Firma vom 2. Jänner 2003 über den Verkauf eines Personalcomputers IPC PC P4 sowie 19"Monitor HEAD IPC im Gesamtpreis

von brutto 1.180,80 € sowie für Literatur und sonstige Arbeitsmittel, nach und führte hierzu in der "Begründung zum PC Kauf" aus, dieser sei von ihr bei der Firma gekauft worden. Mangels eigener Einkaufsberechtigung würde die Rechnung auf ihren Schwiegervater PersonA lauten. Der Ankauf des PC sei notwendig gewesen, da die GemeindeA im Kindergarten keinen solchen aufgestellt habe. Sie würde auf diesem Gerät für den Kindergarten sowohl administrative Arbeiten (1. Elterninformationen über thematische Schwerpunkte der Woche (Aushang), 2. Erstellung von Kinderlisten (Name/Adresse/Telefonnummern/...), 3. Erstellen der Kindergartenzeitung (alle zwei Monate), 4. Erstellen von Elternbriefe, 5. Protokolle der Elternabende) als auch Arbeiten für pädagogische Führungen (würden von der Kindergarteninspektorin des Landes Tirol überprüft werden; 1. Führung der (laut Landesgesetz verpflichtenden) Vorbereitung für jeden Tag (Ziele im Kindergarten, welche schriftlich festgehalten werden müssten: religiöse Erziehung, Rhythmisch – musikalische Förderung, Spracherziehung, Mathematisch-logisches Denken, Erziehung zu Bewegung und Hygiene, Vorbereitung auf die Schule, Natur und Sachbegegnungen, Arbeitsgestaltung im Freien), 2. Jahresplanung, 3. Thematische Schwerpunktplanung, 4. Erstellung von Texten für Feste, Werkarbeiten, Artikel für Gemeindezeitung, ... und 5. Erstellung von Zeichenvorlagen mit Hilfe von Grafikprogrammen bzw. Internet) vornehmen.

Das Finanzamt versagte im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 (mit Ausfertigungsdatum 13. Oktober 2004) ua. den geltend gemachten Aufwendungen für den Personalcomputer die steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten mit der Begründung, dass die Rechnung nicht auf den Namen der Berufungswerberin lauten würde. Des Weiteren wurden die Kosten für Fachliteratur lediglich in Höhe von 201,82 € sowie für sonstige Arbeitsmittel in der Höhe von 164,70 € anerkannt. In der hiergegen fristgerecht erhobenen Berufung vom 18. Oktober 2004 führte die Berufungswerberin ergänzend aus, es habe zwischen ihr und ihrem Schwiegervater PersonA, dem zum Unterschied von ihr eine Berechtigung zum Einkauf bei der Firma zukomme, ein mündlicher Kaufvertrag über den von ihm für sie bei der Firma erworbenen Computer bestanden. In einer eigenhändig unterfertigten Bestätigung vom 16. Oktober 2004 führte PersonA aus wie folgt:

"Bestätigung

Ich bestätige, dass der auf meine Rechnung gekaufte Personalcomputer IPC PC P4 und der dazugehörige Monitor 19"Monitor lt. Rechnung vom 02.01.2003 mit dem Gesamtwert von 1180,80 Euro an" die Berufungswerberin "zum gleichen Wert weitergegeben wurde und von mir nie benützt und auch nicht steuermäßig abgeschrieben wurde.

Die Weitergabe erfolgte unmittelbar nach dem Kauf, der Kauf erfolgte bei der" Firma. "Vor Tätigkeit des Kaufabschlusses wurde mir bestätigt, dass die Weitergabe zum gleichen Preis möglich ist und die Abschreibung des Gerätes durch das zuständige Finanzamt durch" die Berufungswerberin "mit einer Bestätigung meinerseits möglich ist."

Über telefonische Anfrage durch das Finanzamt erklärten sowohl die Berufungswerberin als auch PersonA, es könnten keinerlei Belege über den Zahlungsfluss (weder ein Abhebungs-

beleg vom Konto der Berufungswerberin noch ein Überweisungsbeleg an den Schwiegervater) nachgereicht werden. Die Aufbewahrung eines Betrages von 1.000,00 € bis 1.500,00 € zu Hause sei nach ihrer Ansicht üblich. Die abweisende Berufungsvorentscheidung betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2003 (mit Ausfertigungsdatum 18. November 2005) begründete die Abgabenbehörde ua. damit, eine Absetzung für Abnutzung infolge beruflicher Verwendung eines Wirtschaftsgutes könne grundsätzlich nur der Eigentümer vornehmen, das sei in der Regel derjenige, der das betreffende Wirtschaftsgut angeschafft habe. Es bedarf allerdings nicht des zivilrechtlichen Eigentums des Wirtschaftsgutes, da auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. d BAO zur Vornahme der AfA vom Zeitpunkt der Nutzung an berechtigt sei. Die Geltendmachung einer AfA erfordere den Nachweis des (wirtschaftlichen) Eigentums durch den Abgabepflichtigen. Wenn aber nach den Ausführungen der Berufungsbeilage ein Belegnachweis in Form eines Zahlungsnachweises oder einer Rechnung über den Anschaffungsvorgang fehle und auch nicht beschafft werden könne, die Berufungswerberin auf Befragen ausführe, den Personalcomputer über ein weiteres Rechtsgeschäft mit ihrem Schwiegervater erworben und bar bezahlt zu haben, hierüber aber weder einen Eigenbeleg noch einen kontomäßigen Nachweis einer zuvor erfolgten Barabhebung auf einem der Berufungswerberin zurechenbaren Giro(Spar)Konto besitze, könne keinesfalls davon ausgegangen werden, dass das Eigentum der Berufungswerberin an der PC-Anlage ausreichend und zweifelsfrei erwiesen sei. Im Übrigen sei es nicht plausibel, Kassabons über den Einkauf von Taschenbüchern im Einkaufswert von wenigen hundert Schilling aufzubewahren (vgl. Fachliteratur), einen Zahlungsnachweis über 17.000,00 S aber nicht zu besitzen. Nach der Lebenserfahrung sei auszuschließen, dass zueinander fremd stehende Personen einen Kaufvertrag ohne entsprechende, im Außenverhältnis nachvollziehbare Dokumentation des Rechtsgeschäftes und der erfolgten Zahlung abschließen würden. Gehe man daher davon aus, dass die behauptete Leistungsbeziehung in ihrer Art zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen nicht zustande komme und demnach eine Beurteilung anhand von Beziehungen von Verwandten vorzunehmen wäre, würde es üblicherweise auch unter nahen Angehörigen – gerade im Hinblick auf die Betragshöhe – nicht zu Stande kommen. Davon abgesehen fehle dem behaupteten Vertragsverhältnis auch die notwendige Publizität (Außenwirkung) deswegen, weil es über den Familienverband hinaus nicht in Erscheinung getreten sei. Die bloße Mitteilung gegenüber der Abgabenbehörde über das behauptete Rechtsgeschäft könne jedenfalls nicht als eine nach außen hin mit genügender Deutlichkeit in Erscheinung tretende Vereinbarung angesehen werden. Schließlich ist bei fehlender Nachvollziehbarkeit des eingewendeten Kaufes auch nicht auszuschließen, dass das strittige Wirtschaftsgut in Form einer Leihe zur Verfügung gestellt oder im Schenkungswege überlassen worden wäre. Dies würde jedenfalls erklären, weshalb keinerlei Unterlagen und

Nachweise über den behaupteten "Kaufvertrag" zwischen der Berufungswerberin und ihrem Schwiegervater vorliegen würden. Gerade bei ungewöhnlichen Sachverhalten wäre es Aufgabe der Abgabepflichtigen, Vorsorge für die Beweisbarkeit des Rechtsgeschäftes zu treffen. Bei dieser Sachlage erachte die Abgabenbehörde in freier Beweiswürdigung das behauptete (wirtschaftliche) Eigentum an der PC-Anlage als nicht erwiesen, was gleichzeitig zur Folge habe, dass von den behaupteten Anschaffungskosten keine Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden könne.

Mit Schreiben vom 22. November 2005 beantragte die Berufungswerberin die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte hierzu ergänzend aus, PersonA sei zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes noch nicht ihr Schwiegervater gewesen, da sie zu diesem Zeitpunkt noch mit seinem Sohn befreundet gewesen wäre. Weiters seien alle Erklärungen und auch die Rechnung von ihr vorgelegt worden, womit die Kaufabwicklung für jeden verständlich und auch begreiflich sein dürfte. Es werde um Einvernahme ihres Schwiegervaters PersonA als Zeuge ersucht. Im Grunde nach sei es üblich, dass man Gegenstände kaufe, wo man sie am günstigsten erhalten könne. Es sei auch usus, dass Einkaufsberechtigungen der Firma weiter gegeben werden würden. Es verstöße weder gegen die guten Sitten noch gegen die Gewerbeordnung, dass dieser Kaufmodus gewählt worden sei. Beim Finanzamt sei vor Kaufabschluss mitgeteilt worden, dass das Rechtsgeschäft gültig sei und von PersonA dies in seiner Erklärung vorgelegt werden solle.

PersonA führte im e-mail vom 17. März 2006 an den Referenten ua. aus wie folgt:

"...Die jetzige Schwiegertochter (damals war sie es noch nicht) wollte einen Computer bei der Firma "in Innsbruck kaufen. Dazu hatte aber nur ich die Einkaufsberechtigung und so erkundigte ich mich beim" Finanzamt, "ob" die Berufungswerberin "den Computer in meinem Namen kaufen kann. Dies wurde mir bestätigt und wurde mir mitgeteilt, dass ich dann wahrheitsgemäß die Weitergabe dieses Gerätes bestätigen muss. Nun kaufte ich mit meinem Sohn und" der Berufungswerberin "anfangs 2003 diesen Computer. Das Geld dafür – glaublich um die 1000,- Euro – wurde mir von der Schwiegertochter übergeben. Der Computer steht noch in der Wohnung meiner Schwiegertochter und war NIE bei mir. Ich habe den Computer um den gleichen Betrag weiter gegeben, wie auf der Rechnung angeführt und nie mit nach Hause genommen. Ob der Betrag sofort oder am nächsten Tag bezahlt wurde, das kann ich nun wirklich nicht mehr anführen. Jedenfalls habe ich das Geld erhalten und den Computer hat meine jetzige Schwiegertochter bezahlt. ..."

Über Vorhalt des Referenten erklärte die Berufungswerberin anlässlich ihrer persönlichen Vorgesprache am 10. April 2006, die vom Finanzamt im bekämpften Bescheid vorgenommene pauschale Kürzung der Aufwendungen für Arbeitsmittel (Bastelmaterial) als Werbungskosten auf den Betrag von 164,70 € (Hälfte der geltend gemachten Aufwendungen) anzuerkennen und nicht zu bekämpfen. Des Weiteren beantragte die Berufungswerberin nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Referenten eine (vom bekämpften Bescheid abweichende) Festsetzung der Aufwendungen für Literatur auf den Betrag von 144,53 €. Betreffend die Abwicklung des Computerkaufes bzw. den Zahlungsvorgang an ihren Schwiegervater führte die

Berufungswerberin weiters aus, sie müsse ihr bisheriges Vorbringen dahingehend berichtigen, dass PersonA nicht – wie bisher behauptet – den Computer bei der Firma erworben und diesen an sie zum selben Preis weiterveräußert habe, sondern sie selbst diesen mit der Kaufberechtigungskarte des PersonA bei der Firma erworben und bar bezahlt habe. Es habe sohin nie einen Zahlungsfluss bzw. einen Kaufvertrag zwischen ihr und PersonA gegeben, da dieser Computer von ihr selbst erworben und direkt der Verkäuferin bar bezahlt worden sei. Ihr sei der streitgegenständliche Computer nicht unentgeltlich überlassen bzw. geschenkt worden, da sie diesen selbst bezahlt habe. Die Berufungswerberin legte zur Glaubhaftmachung ihrer ausreichenden finanziellen Mittel für den Ankauf des Computers fünf Kontoauszüge der Bank, vor, aus welcher Barabhebungen in Höhe von 400,00 € (am 2. Jänner 2003), 200,00 € (am 30. Dezember 2002), 100,00 € (am 23. Dezember 2002), 200,00 € (am 16. Dezember 2002) und 600,00 € (am 7. Dezember 2002) ersichtlich seien. Über Frage des Referenten, inwieweit sie noch über weitere Barmittel verfügt habe, gab die Berufungswerberin an, sie könne sich heute nicht mehr daran erinnern, ob sie (zu Weihnachten oder ähnlichen Anlässen) Geld für den Ankauf des Computers geschenkt bekommen habe. Sie könne jedoch ausschließen, dass ihr Schwiegervater einen finanziellen Beitrag zum Ankauf getätigt habe. Es könne jedoch möglich sein, dass ein Geld auch aus dem Sparbuch zum Zwecke des Computerkaufes abgehoben worden wäre. Mit e-mail vom 24. April 2006 teilte die Berufungswerberin dem Referenten mit, ihre Erkundigungen bezüglich etwaiger Geldabhebungen vom Sparbuch anlässlich des Ankaufes des Computers hätten ergeben, dass keine Möglichkeiten mehr bestehen würden, diesbezügliche Informationen hierüber nach dem Schließen des Sparbuches (Sparbuch mit Passwort, kein Namensspargbuch) zu bekommen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 289 Abs. 2 BAO ist die Abgabenbehörde zweiter Instanz berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen. Im vorliegenden Fall steht die steuerliche Berücksichtigung der sonstigen Arbeitsmittel im Betrag von 164,70 € (vgl. die ausdrückliche Außerstreitstellung durch die Berufungswerberin in der Niederschrift vom 10. April 2006) sowie der Fortbildungskosten im Betrag von 67,80 € als Werbungskosten außer Streit. Die Aufwendungen für Fachliteratur wurden vom Finanzamt im bekämpften Bescheid anstelle der begehrten Kosten in Höhe von 312,17 € mit 201,82 € beziffert. Über Vorhalt des Referenten im Schreiben vom 14. März 2006 und Vorlage der begehrten Bücher anlässlich der persönlichen Vorsprache der Berufungswerberin am 10. April 2006 wurde nach

Darlegung der Sach- und Rechtslage durch den Referenten von der Berufungswerberin die Höhe der als Werbungskosten begehrten Fachliteratur mit 144,53 € beziffert und eine Kürzung der von ihr ursprünglich in der Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) begehrten Werbungskosten auf diese Höhe beantragt. Nachdem vom Finanzamt hiergegen keine Einwendungen erhoben wurden, stehen somit die Werbungskosten für Fachliteratur mit einem Betrag von 144,53 € außer Streit.

Der Referent erachtet auf Grund der vorliegenden Aktenlage obige außer Streit stehenden Aufwendungen für sonstige Arbeitsmittel (164,70 €), Fachliteratur (144,53 €) und Fortbildungskosten (67,80 €) als Werbungskosten für zutreffend und erhebt gegen eine steuerliche Berücksichtigung dieser als Werbungskosten keine Bedenken.

Strittig verbleibt nunmehr, ob die von der Berufungswerberin geltend gemachten Kosten für einen Personalcomputer IPC PC P4 sowie den 19"Monitor HEAD IPC im Gesamtpreis von brutto 1.180,80 € steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten finden können oder nicht. Die Berufungswerberin führte hierzu (nach Berichtigung ihres Vorbringens) in der Niederschrift vom 10. April 2006 aus, sie habe diesen bei der Firma mit eigenem Geld erworben und anlässlich des Kaufes bar bezahlt. Als Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel für den Ankauf verwies sie auf Barabhebungen von ihrem Girokonto bei der Bank. Eine Herkunft sonstiger Geldmittel aus weiteren Quellen (Sparbuch o.ä.) sowie Geldzuwendungen von dritter Seite zum Ankauf des Computers wurden von ihr weder ausdrücklich behauptet noch durch entsprechende Unterlagen bescheinigt, sondern lediglich als möglich betrachtet (vgl. Niederschrift vom 10. April 2006).

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Zu den Werbungskosten können auch Aufwendungen für einen Personal-Computer einschließlich des Zubehörs (Disketten, Drucker) zählen, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht.

Der Begriff der Werbungskosten setzt jedoch einen Abfluss von Geld oder geldwerten Vorteilen voraus; wirtschaftlich muss es daher zu einer Verminderung des Vermögens des Steuerpflichtigen kommen. Eine Ausgabe (Abfluss) liegt dann vor, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen ausgeschieden ist (VwGH 30.1.2001, 96/14/0056; Doralt, Einkommensteuergesetz⁹, Kommentar, Tz. 15/1, 22 zu § 16, 2005). Werbungskosten eines Abgabepflichtigen können sohin nur jene Aufwendungen sein, die von die sem tatsächlich getätigt wurden. Für die steuerliche Berücksichtigung von mit Bargeld getätigten Ausgaben als Werbungskosten bedarf es sohin eines Geldabflusses beim Steuerpflichtigen selbst.

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Wie aus dem Wortlaut des § 167 Abs. 2 BAO hervorgeht, genügt es für eine schlüssige Beweiswürdigung, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen möglichen Ereignissen eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 17.10.1988, 87/16/0161; VwGH 18.12.1990, 87/14/0155). Vielmehr ist ein Vorgang tatsächlicher Art dann als erwiesen anzunehmen, wenn die erkennende Behörde auf Grund einer aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nach allgemeinen Erfahrungssätzen und den Gesetzen logischen Denkens gezogenen Schlussfolgerungen zur Überzeugung gelangt ist, dass es sich so ereignet hat (VwGH 6.12.1990, 90/16/0031; VwGH 14.5.1991, 89/14/0195).

Im vorliegenden Fall ist für den Referenten zweifelhaft, ob die streitgegenständlichen Aufwendungen tatsächlich von der Berufungswerberin selbst getätigt wurden, das heißt dass die Barausgaben tatsächlich aus eigenen Mitteln bestritten wurden. Die Berufungswerberin erstattete hierzu lediglich in der Niederschrift vom 10. April 2006 nähere Auskünfte über die Herkunft der behaupteten Barmittel; ein weiteres Vorbringen hierzu erbrachte sie nicht.

Auf Grund der vorliegenden Aktenlage erscheint es für den Referenten ungewöhnlich, dass die Berufungswerberin offensichtlich selbst nicht in der Lage ist, die Herkunft der streitgegenständlichen Barmittel in Höhe von 1.180,80 € mit ausreichender Sicherheit angeben zu können, da ihr über Befragung des Referenten in der Niederschrift vom 10. April 2006 selbst nicht mehr erinnerlich ist, ob der strittige Barkauf ausschließlich mit den von ihr belegten fünf Bargeldbehebungen von ihrem Konto bei der Bank, im Zeitraum 7. Dezember 2002 bis 2. Jänner 2003 über 1.500,00 € getätigt wurde, oder ob hierzu noch weitere Bargelder aus weiteren Geldquellen (ua. Geldgeschenke anlässlich Weihnachten von dritter Seite oder durch Barabhebungen von ihrem Sparbuch) Verwendung fanden. Der Referent erachtet den Umstand, dass die Berufungswerberin die genaue Finanzierung einer (gemessen an ihrem Einkommen) kostspieligen Anschaffung nach einem Zeitraum von knapp über drei Jahren nicht mehr bekannt zu sein scheint, als äußerst zweifelhaft und in Widerspruch zu den allgemeinen Lebenserfahrungen stehend, zumal (unter Zugrundelegung des Einkommens der Berufungswerberin sowie der fehlenden Geldzuwendungen von dritter Seite) es eines gezielten Ansparens der Gelder über einen längeren Zeitraum bedurft haben müsste.

Da die Berufungswerberin in ihrem Vorbringen weder Barmittel von dritter Seite bzw. aus dem Sparbuch dezidiert behauptet noch durch Belege glaubhaft gemacht hat, ist nach Ansicht des Referenten ein derartiger Sachverhalt auszuschließen. Es bedarf damit auf Grund dieser Ak-

tenlage lediglich der weiteren Abklärung, ob der Ankauf des streitgegenständlichen Computers mithilfe der von der Berufungswerberin dokumentierten Barabhebungen von ihrem Konto bei der Bank, getätigt wurde, dh. ob diese Barbehebungen geeignet sind, den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung der Bezahlung des Kaufpreises durch die Berufungswerberin zu belegen.

Die Berufungswerberin nahm laut den vorgelegten Kontoauszügen in unmittelbarer zeitlicher Nahebeziehung zum Erwerbstag des Computers am 2. Jänner 2003 lediglich Barabhebungen von 400,00 € (am 2. Jänner 2003) und 200,00 € (am 30. Dezember 2002), sohin in einem Gesamtbetrag von 600,00 €, vor. Die restlichen Behebungen datieren hingegen aus einem längerem Zeitraum vor dem Kauftag, nämlich mit 23. Dezember 2002 (100,00 €), 16. Dezember 2002 (200,00 €) sowie 7. Dezember 2002 (600,00 €). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Großteil dieser behobenen Gelder von 1.500,00 € für den Ankauf des streitgegenständlichen Computers (1.180,80 €) Verwendung finden hätten müssen, die behobenen Gelder der Berufungswerberin jedoch weiters auch der Deckung ihrer allgemeinen (Bar-)Lebenshaltungskosten des Monats Dezember 2002 und allfälliger mit dem Weihnachtsfest verbundener (Geschenks-)Ausgaben gedient haben müssten (laut vorgelegter Kontoauszüge wurden im Monat Dezember 2002 neben den obigen vier keine weiteren Barbehebungen vorgenommen), erachtet der Referent die dokumentierten Barbehebungen (1.500,00 €) für sich allein nicht ausreichend, um hiermit die Bezahlung des Kaufpreises (1.180,80 €) zu belegen, da zudem nach allgemeiner Lebenserfahrung mit der verbleibenden Differenz von 319,20 € für die monatliche Lebenshaltungskosten nicht das Auslangen gefunden werden hätte können. Des Weiteren widerspricht es nach Auffassung des Referenten der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein wirtschaftlich denkender Steuerpflichtiger, der eine größere Barausgabe beabsichtigt, beginnend bereits knapp vier Wochen vor der Geldausgabe den Großteil des Kaufpreises mithilfe mehrerer kleiner Geldbehebungen (vom verzinsten Girokonto) ansammelt und diesen zu Hause bar bis zum Kauftag unverzinst verwahrt. Nach Ansicht des Referenten wäre im Fall eines beabsichtigten Erwerbes wahrscheinlicher, dass die erforderlichen Barmittel spätestens wenige Tage vor Ankauf durch eine einmalige Barbehebung des Gesamtbetrages bzw. (bei Vorliegen eines Behebungslimits) durch zweimalige Barbehebungen von 600,00 € (vergleichbar mit der Barbehebung vom 7. Dezember 2002) - und nicht wie im gegenständlichen Fall dargelegt durch mehrfache Barbehebungen von (im Verhältnis zum Kaufpreis) niedrigen Beträgen über knapp vier Wochen verteilt vor dem Kauftag – angesammelt werden. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen in Verbindung mit dem Umstand, dass der Berufungswerberin selbst die Barmittelherkunft nicht mehr vollständig in Erinnerung zu sein scheint, erachtet der Referent in freier Beweiswürdigung es für nicht ausreichend wahrscheinlich, dass der Ankauf des streitgegenständlichen Computers (ausschließlich) mit den gegenständlichen Barbehebungen getätigt bzw. mit Gelder der Berufungswerberin finanziert

wurde. In Würdigung der vorliegenden Aktenlage erscheint es nach Auffassung des Referenten viel mehr zutreffender, dass die Berufungswerberin die (zumindest im Zeitraum bis 23. Dezember 2002) getätigten Barbehebungen unmittelbar nach Behebung für ihre sonstigen privaten Zwecke nutzte als dass sie diese Gelder (zum Großteil) für den späteren Ankauf des strittigen Computers zu Hause verwahrte. Der Referent vertritt damit die Auffassung, dass auf Grund der vorliegenden Aktenlage, insbesondere der Ausführungen der Berufungswerberin, die Mittelherkunft der Kaufpreiszahlungen nicht abschließend festgestellt werden konnte. Nach der Aktenlage hält der Referent jedoch für wahrscheinlicher, dass der streitgegenständliche Ankauf ausschließlich bzw. überwiegend mit fremden Geldmitteln bzw. Gelder Dritter getätigt wurde als dass hierfür ausschließlich Bargelder der Berufungswerberin Verwendung fanden.

Zusammenfassend ist somit auszuführen, dass der Berufungswerberin der von ihr zu erbringende Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung des streitgegenständlichen Ankaufes durch ihre Person bzw. der Bezahlung des Kaufpreises mit ihren Geldmitteln nicht gelang, sodass dieser (aufgrund der gegebenen Aktenlage) nicht ihrem (wirtschaftlichem) Eigentum zugerechnet werden kann. Da sohin im vorliegenden Fall ein Geldabfluss bzw. eine Vermögensverminderung bei der Berufungswerberin nicht belegt bzw. ausreichend wahrscheinlich dargelegt wurde, ein(e) solche(r) jedoch auf Grund obiger rechtlicher Ausführungen unabdingbar wäre, können die begehrten Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers bei der Berufungswerberin keine steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten finden.

Das Vorbringen des PersonA in seinen Schreiben vom 16. Oktober 2004 und 17. März 2006, er habe den streitgegenständlichen Computer bei der Firma erworben und diesen zum selben (Kauf-)Preis an die Berufungswerberin weiterveräußert, kann der Berufung zu keinem Erfolg verhelfen, da diese Sachverhaltsdarstellung von der Berufungswerberin in der Niederschrift vom 10. April 2006 selbst als unzutreffend berichtet wurde. Das Vorbringen des PersonA steht sohin in Widerspruch zu dem Berufungsvorbringen, weshalb es keiner Zeugeneinvernahme mehr bedurfte und es auch keiner weiteren Ausführungen durch den Referenten hierzu mehr bedarf.

Soweit sich die Berufungswerberin auf eine allfällige Auskunft des Finanzamtes beruft, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass der Grundsatz auf Treu und Glauben nicht ganz allgemein das Vertrauen des Abgabepflichtigen auf Beibehaltung einer später als unrichtig erkannten Vorgangsweise der Abgabenbehörde schützen würde. Der streitgegenständliche Sachverhalt (behauptete Ankauf des Computers bei der Firma durch die Berufungswerberin) steht jedoch überhaupt nicht in Einklang mit dem (laut Berufungsausführungen) von der Abgabenbehörde gewürdigten Sachverhalt (Ankauf des Computers bei der Firma durch PersonA und anschließende unmittelbare Weiterveräußerung des Computers durch PersonA an die

Berufungswerberin zum selben Kaufpreis), sodass aus einer etwaigen Auskunft der Abgabenbehörde hierzu für die Berufungswerberin nichts gewonnen werden kann.

Die Werbungskosten der Berufungswerberin im streitgegenständlichen Zeitraum 2003 berechnen sich demnach wie folgt:

sonstige Arbeitsmittel	164,70 €
Fachliteratur	144,53 €
Fortbildungskosten	<u>67,80 €</u>
	377,03 €

Die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2003 ergibt sich aus dem angeschlossenen Berechnungsblatt, das insofern Bestandteil dieser Entscheidung wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 3. Mai 2006